

RS Vwgh 1992/5/6 92/01/0408

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Wenn ein Asylwerber im Falle seiner Rückkehr nur wegen Verweigerung des Wehrdienstes einer Verfolgung ausgesetzt ist (der von allen Wehrfähigen zu leisten ist), und mögen ihn auch politische Gründe bewogen haben, diesen zu verweigern, so würde dies dennoch nicht bedeuten, daß er aus diesen Gründen verfolgt worden wäre oder Verfolgung zu erwarten hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010408.X02

Im RIS seit

06.05.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at